

NABU Stuttgart e.V. • Charlottenplatz 17 • 70173 Stuttgart

Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung
Herrn Auer
Eberhardstraße 10
70173 Stuttgart

Gruppe Stuttgart e.V.

Bearbeitung:
Dr. Ulrich Tammler
1. Stellv. Vorsitzender

Geschäftsstelle:
Tel.: 0711 / 62 69 44
Fax. 0711 / 64 999 62
nabu@NABU-stuttgart.de
www.NABU-stuttgart.de

Stuttgart, 01.10.2014

Bebauungsplan „Urbansplatz/Werastraße (John-Cranko-Schule) (Stgt 248)
Stellungnahme im Rahmen der erneuten Beteiligung

Sehr geehrter Herr Auer,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die gewährte Fristverlängerung und nehmen gern zum Entwurf des o.a. Bebauungsplan Stellung.

Im ersten Schritt des Bebauungsplanverfahrens wurden die Belange des NABU Stuttgart im Rahmen der Stellungnahme des LNV vom 28.10.2013 berücksichtigt. Aufgrund des Umfangs der kritischen Punkte nehmen wir zum jetzigen Zeitpunkt gesondert zum Bebauungsplanverfahren Stellung. Dies ändert nichts an der grundsätzlichen Ablehnung des gegenwärtigen Standorts für die Ballettschule – auch wenn wir uns den Notwendigkeiten der Kulturförderung durch den Neubau der Ballettschule nicht verschließen.

Insbesondere die artenschutzrechtlichen Untersuchungen und Abwägungen werfen Fragen auf und sind in mancherlei Hinsicht kritisch zu sehen. Dies betrifft vor Allem die daraus gezogenen Schlussfolgerungen hinsichtlich der Schwere der Auswirkungen bzw. der Minimierung der Folgen. Hier kommen wir zu anderen Bewertungen.

Adresse
NABU Stuttgart e.V.
Charlottenplatz 17
Eingang 5
70173 Stuttgart

Bankverbindung
BW-Bank
Nr. 20 11 437
BLZ 600 501 01
IBAN DE06600501010002011437
BIC SOLADEST

1. Vorsitzender
Hans-Peter Kleemann
Tel. 0711/47 65 20

1. Stellvertreter
Dr. Ulrich Tammler
Tel. 0711/62 69 44
2. Stellvertreterin
Beate Draxler
Tel. 0711/69 08 64

NABU Gr. Stuttgart e.V.
Naturschutzverband
anerkannt nach § 59
BNatSchG u. § 3 UmwRG

Artenschutz

Das betrachtete Areal ist aufgrund der Größe und Geschlossenheit des Sukzessionswaldes ein wichtiger Trittstein und Brutareal für viele Tierarten und hat im weiteren Umkreis große Bedeutung, die mit der Bebauung und Neugestaltung (dazu gehört auch die Fällung des älteren Baumbestands und Nachpflanzung von Jungbäumen) des verbleibenden Grünbereichs (nördliche Hälfte) zu einem großen Teil verschwinden würde. Dies betrifft nicht nur seltenere Vogelarten, sondern auch die häufigeren und oft als Kulturfolger bezeichneten Arten. Diese kommen durch die zunehmende Innenverdichtung auch in Stuttgart immer mehr unter Druck. Hier ist definitiv mit Revierverlusten aufgrund des Wegfalls von Brut- und Nahrungshabitaten sowie fehlender, nicht schon von „Artgenossen“ besetzten Ausweichmöglichkeiten zu rechnen.

Es muss widersprochen werden, wenn behauptet wird, dass genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden wären. Die innerartliche Konkurrenz auf den potentiellen Ausweichflächen im Umkreis nimmt aufgrund der in diesen Bereichen vorhandenen Reviere zu, eine weitere Brutdichtesteigerung ist unwahrscheinlich, der Verlust von Brutrevieren höchstwahrscheinlich. Wenn es dennoch zu erfolgreichen Umsiedelungen kommt, ist aufgrund des gleichbleibenden Nahrungsangebots auf den Ausweichflächen von einer geringeren Reproduktionsrate der einzelnen Paare zu rechnen. In jedem Falle wird die Gesamtpopulation also abnehmen.

Wenn von 102 Bäumen vier Fünftel und von den 43 Bäumen, die mit einem Stammdurchmesser von mehr als 80cm unter die Baumschutzsatzung fallen, drei Viertel gefällt werden müssen, wird dies erhebliche und vor Ort nicht kompensierbare Auswirkungen auf die Tierwelt haben. Der besonders wertvolle fast geschlossene Sukzessionswald im Hangbereich als Hauptbrutbereich wird hälftig für immer vernichtet und auf der anderen Hälfte durch die Nachpflanzungen deutlich verjüngt (siehe Abb. 2 Begründung). Selbst wenn diese 48 Jungbäume, also ungefähr die Anzahl kleinerer gefällter Bäume nachgepflanzt werden sollen, ist eine Wiederbesiedlung insbesondere durch die geschützten Arten wie Grauschnäpper und Grünspecht nicht wahrscheinlich, da diese Jungbäume auf absehbare Zeit keine Brutmöglichkeiten bieten und deutlich weniger Insekten als Nahrung anziehen werden bzw. Insekten als Reproduktionsgebiet dienen kann. Die durch Baumaßnahmen erfolgenden Störungen auch während der Brutzeit werden zumindest während der Bauzeit (es wird ja vermutlich nicht nur einen Winter lang gebaut werden) dazu führen, dass nur sehr robuste Arten – keinesfalls die geschützten – in geringerer Revierdichte auf dem Gelände brüten werden.

Aufgrund der in Summe relativ wenigen Ausweichmöglichkeiten im Umkreis sind Abnahmen der Brutbestände also höchstwahrscheinlich. Weiterhin schränken folgende Aspekte die Rückkehrwahrscheinlichkeit der betroffenen selteneren sowie auch der häufigeren Arten ein:

- eine starke Beschattung des Geländes durch das neue und 15 bis 18 Meter über Grund aufragende Gebäude und damit die Veränderung des jetzigen halboffenen Charakters (zusätzlich Verschlechterung der Lebens- und Reproduktionsbedingungen für Insekten als Nahrungsgrundlage)
- der Wegfall der Hälfte der Nahrungsflächen
- eine stärkere und deutlich näher an die als Brutplatz besiedelbaren Flächen rückende Nutzung (öffentlich zugängliche Aussichtsplattform und öffentlich zugängliche Wege anstelle i.d.R. nur tageszeitlich eingeschränkter Parkplatznutzung ininigem Abstand zu den Brutplätzen (Begehung vor allem während der Zeiten der Zu- und Abfahrt zu Arbeitsbeginn und -ende)) – der Sukzessionswald ist bisher eine weitestgehend störungsfreie Zone ohne öffentliche Nutzung.

- Die Einschränkung der besiedelbaren Fläche: der Grauschnäpper erreicht in BW maximale kleinflächige Reviergrößen von gut 5 Revieren je 10 ha (Hölzinger: „Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel Teil 2“ S.30 f.). In Stuttgart werden in geschlossenen innerstädtischen Grünflächen deutlich geringe Dichten erreicht, z.B. auf rund 17 ha in den mittleren Anlagen mit 2 Revieren eine Dichte von 1,7 Revieren je 10 ha (bei Herausrechnung nicht besiedelbarer Flächen läge die Dichte bei ca. 3 Revieren je 10 ha). Insgesamt ist der Grauschnäpper in Stuttgart spärlicher Brutvogel mit vermutlich unter 150 Brutpaaren (Tammler et al. in Vorbereitung).

Die genannte Dichte der mittleren Anlagen, aber auch die Dichteangaben aus Hölzinger werden hier schon kleinflächig deutlich übertroffen: wenn von einer mit Umkreis besiedelbaren Fläche von 2 ha (geschlossene Grünflächen des Begehungsgebiets des Gutachtens) ausgegangen wird, läge die Dichte bei den 2 angegebenen Revieren bei 10 Revieren je 10 ha. Die minimale Reviergröße ist in jedem Fall erreicht. Der Verlust von rund einem halben Hektar (Sukzessionswald mit entsprechender Altersmischung der Bäume) sowie die zunehmenden Störungen – siehe Beschreibung oben - machen es daher höchst unwahrscheinlich, dass allein durch das Hängen von Nistkästen das vorhandene Revier erhalten werden kann oder ein Ausweichen stattfindet. Der Brutplatz selbst wird laut Karte des Artenschutzgutachtens verschwinden. Die Population wird sich entsprechend verringern. Vergleichbare Betrachtungen lassen sich für Star und Grünspecht anstellen.

Es sollte also ehrlicherweise festgestellt werden, dass alle Fakten gegen den Erhalt des Grauschnäppers im Gebiet sprechen und auch die Chancen für Star und Grünspecht 50 zu 50 stehen sowie die Reviere für die häufigen Arten sich um mindestens die im überbauten Bereich brütenden Vögel reduzieren wird.

Hinsichtlich der Methodik des Artenschutzgutachtens ist festzustellen, dass aufgrund des jahreszeitlich späten Begehungsbeginns vermutlich eine Untererfassung des zu diesem Zeitpunkt schon brütenden und damit unauffälligeren Hausperlings (Vorwarnliste) stattgefunden hat. Vergleichsdaten aus anderen Stadtbezirken legen für ein Begehungsgebiet von vermutlich über 3 ha eine größere Anzahl von Brutpaaren nahe. Auch für den Haussperling fallen Nahrungs- und Rückzugsflächen weg, so dass auch hier eine Bedrohung der Population vorliegt.

Es ist inzwischen geradezu erschütternd, dass in den Betrachtungen über den Wert von Flächen für die Tierwelt nur Brutplätze eine Rolle spielen. Laut Artenschutzgutachten wurde intensive Nahrungssuche vom Mauersegler und Nutzung als Nahrungshabitat von weiteren Arten der Vorwarnliste wie Stieglitz und Türkentaube beobachtet. Wenn nun diese Flächen als Reproduktionsraum für die Insekten reduziert werden, so wird der Mauersegler zunehmend Schwierigkeiten bekommen, seine Brut im Umfeld hochbringen zu können. Hier ist also von einer massiven Bedrohung der angrenzenden Population auszugehen, die nicht ausgeglichen werden kann. In ähnlicher Weise gilt dies auch für Gartenbaumläufer, Stieglitz und Türkentaube. Insbesondere für die erstgenannte Art ist die Wegfall-Wahrscheinlichkeit des Reviers ohne Ausweichmöglichkeit hoch. Eine Betrachtung der Mindestreviergrößen für alle betroffenen Arten wurde nicht angestellt, die Reduzierung des Gesamtlebensraums ist jedoch ein entscheidender Faktor für die Chancen zum Erhalt von Revieren und Populationen.

Weiterhin wurden keine Erkenntnisse zur Nutzung des Gebietes außerhalb der Brutzeit gesammelt. Hier muss davon ausgegangen werden, dass sowohl häufige Arten während des Durchzugs die Fläche zur Nahrungsaufnahme nutzen als auch z.B. der Stieglitz im Winter hier in kleinen Trupps Nahrung sucht. Weitere Untersuchungen sind also erforderlich.

Für die festgestellten Fledermausarten lässt sich gleichermaßen argumentieren – auch hier geht Reproduktionsfläche für die Nahrungsinsekten verloren mit dadurch erhöhtem Populationsdruck für die Fledermäuse. Dies kann sicherlich nicht mit Dachbegrünung ausgeglichen werden.

Es soll hier nicht der Eindruck erweckt werden, dass hier ein Grauschnäpper- und ggf. ein Grünspecht-Pärchen die Bebauung verhindern sollen, dies wäre unseriös. Es geht hier um den umfassenden Wert und die Funktion der Fläche für eine Vielzahl von Tierarten und die innerstädtische Biodiversität. Wir erwarten aber vom Bauträger und zuständigen Behörden eine umfassende Abwägung der Möglichkeiten, dem Schutzgut Tiere und Pflanzen gerecht zu werden. Dies würde auch bedeuten, klar zu sagen,

- dass die vorhandene biologische Vielfalt des Gebietes abnehmen wird, bestimmte geschützte seltener Arten verschwinden oder höchstwahrscheinlich verschwinden werden und die gegenwärtige Bedeutung verloren gehen wird,
- dass ein Ausgleich auf dem Areal unrealistisch ist und ein Ausweichen in die Umgebung unwahrscheinlich,
- dass Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle erforderlich sind, die über das bisher geschilderte Maß hinausgehen müssen.

Die Schlussfolgerung in Kapitel 3.9 der Begründung des Bebauungsplan und in ähnlicher Formulierung an anderer Stelle: „Es wurde in diesem Zusammenhang festgestellt, dass bei rechtzeitiger Sicherstellung eines ausreichenden Angebots an Ausweich- und Ersatzquartieren erheblich nachteilige Auswirkungen auf den Populationsbestand geschützter Tierarten vermieden werden können“ muss als falsch angesehen werden. **Ihr muss hier aufgrund der obigen Ausführungen klar widersprochen werden.**

Weitere Aspekte in der Begründung des Bebauungsplans:

3.11 Die Dachbegrünung ist nicht auf 45% einzuschränken. Wenn eine Nutzung des Daches erfolgen soll, kann z.B. eine begehbare Grünfläche auf vielleicht 40% der Fläche ausgewiesen werden, so dass 60% ungestörter begrünter Fläche verbleiben.

3.15 Die Einrichtung von Fahrradstellplätzen auf der privaten Grünfläche wäre ein weiterer Beleg für die Erhöhung der Störungsintensität für die verbleibende nicht bebaute Fläche und sollte an anderer Stelle geplant werden.

5.3 + 5.7 Es ist in jedem Fall von einer lokalen Verschlechterung der Klimasituation auszugehen, die nicht durch Dachbegrünung ausgeglichen werden kann. Allein der Wegfall von Bäumen in Summe (ursprünglich 102, danach einschließlich Nachpflanzung rund 60-70, außerdem Wegfall z.Zt. besonders klimawirksamer größerer Bäume) mit ihrer entsprechenden Luftfilterwirkung wird sich entsprechend auswirken. Die prognostizierte Reduktion der Stickoxidbelastung erscheint dadurch ebenfalls fragwürdig.

6 Die Sicherung des Flurstücks 1357 ist unter den genannten Bedingungen für Natur und Klima unbedingt anzustreben.

Weitere Aspekte des Umweltberichts

4.4 Ein Versiegelungsvergleich vorher-nachher sollte eindeutig dargestellt werden, um daraus weitere Ausgleichsmaßnahmen ableiten zu können.

5.1 Es ist unklar, wie die Prognose der Entwicklung der Nicht-Verwirklichung der Planung zustande kommt. Hier müssten verschiedene Alternativen hinsichtlich möglicher Änderungen des Bebauungsplans berücksichtigt werden. Im besten Falle könnte eine Änderung eine langfristige Bestandssicherung der Grünflächen mit Sukzessionswald herbeiführen, die jegliche Bebauung ausschließt. Diese Variante erscheint z.Zt. nicht berücksichtigt. Lediglich eine Variante mit langfristig möglicher Bebauung wird betrachtet. Siehe auch Tabelle auf S.46, die Einschätzung „leicht negativ“ bzw. die sogar „voraussichtlich positiv“-Einschätzung hinsichtlich der privaten Grünfläche erscheinen daher geschönt.

7.1.2 Aussagen wie

„Durch die Lage des Gebietes stehen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang Ausweichhabitate zur Verfügung, die unter Umständen weitere beeinträchtigte ökologischen Funktionen für potenziell betroffene sonstige Arten erfüllen können. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population vorkommender Arten und damit eine erhebliche Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

Eine erhebliche Störung möglicherweise betroffener Arten ist nicht zu erwarten, da Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aufgrund der weiten Verbreitung der potenziell vorkommenden Arten unwahrscheinlich sind. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Erhaltungszustände der Populationen solcher Arten sind somit auszuschließen.

Hinsichtlich des möglichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind nach [5] CEFMaßnahmen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) zu ergreifen:

- M 1 (Grauschnäpper)
Temporäres Anbringen von 4 Halbhöhlennistkästen in den verbleibenden Gehölzstrukturen bzw. an verbleibenden Gebäuden als Zwischenmaßnahme vor Abriss/Fällung sowie dauerhaftes Anbringen von 4 Halbhöhlen-Nistkästen (Schwegler Fassaden-Einbaukasten 1HE oder Schwegler Halbhöhle Typ H2) an Fassaden neu zu errichtender Gebäude.
- M 2 (Star)
Bereits vor Baubeginn dauerhafte Anbringung von 4 Starennistkästen (Schwegler Starenhöhle Typ S3) innerhalb der verbleibenden Gehölzstrukturen.“

ist klar zu widersprechen, eine „erhebliche Störung“ nach BNatSchG zu erwarten. Von Artgenossen unbesetzte Ausweichhabitate werden sich in der Umgebung nicht finden lassen. Mindestreviergrößen durch die Bebauung und Baumfällungen (gesamter Sukzessionswald im Hangbereich verschwindet zunächst und hälftig für immer) werden für verschiedene Arten unterschritten werden. Zum Erhalt der Populationen erforderliche Nahrungsflächen (Insektenreproduktion) fallen weg bzw. werden ungünstig beschattet. Die Störungsintensität nimmt zu, während der Bauzeit Verschwinden der Brutvögel zu erwarten.

Die genannten Maßnahmen erscheinen deswegen wenig erfolgversprechend, für den Star noch am ehesten. Auch die genannten Maßnahmen für Fledermäuse sind unter den gegebenen Umständen wenig erfolgversprechend, für den Grünspecht liegt die Wahrscheinlichkeit des Erfolgs bei vermutlich 50%. Noch häufige Arten mit Abnahmetendenz wie z.B. Buchfink sind innerstädtisch ebenfalls auf derartige Vegetationsinseln angewiesen und wurden hier überhaupt nicht berücksichtigt. Es ist erstaunlich (und vermutlich auf die relativ geringe Anzahl der

Begehungen zurückzuführen), dass der streng geschützte Turmfalke als Brutvogel der weiteren Umgebung nicht als Nahrungsgast beobachtet wurde.

Es fehlen Untersuchungen zur wesentlichen Insektengruppe der Wildbienen.

10 Die Aussage, dass „Zum jetzigen Zeitpunkt auf Grund allgemeiner Erfahrungswerte davon ausgegangen“ wird, dass die CEF-Maßnahmen (insbesondere die Nistkästen) erfolgreich sein werden, ist offenbar nicht durch Literatur abgesichert und trägt den besonderen Umständen, die wir ausführlich erörtert haben, nicht Rechnung und muss daher verneint werden.

Wenn im Hangbereich der Wald zunächst vernichtet wird (siehe Abb. 2), sind dort zunächst alle Brutplätze weg und können trotz neuer Nistkästen kaum auf den spärlich verbleibenden Rest umsiedeln.

Weitere Aspekte zu den Bauvorschriften

1.6 „gärtnerische“ Anlage und Pflege sind zu konkretisieren. Hier sind Wildblumenwiese mit heimischen Arten und Trocken-/ Halbtrockenrasen mit entsprechender Pflege die einzigen Möglichkeiten, wenigstens ansatzweise Ausgleich für die wegfallen Reproduktionsbereiche für Insekten und damit Nahrungsgrundlage für Vögel und Fledermäuse zu schaffen. Zier- und Parkrasen sind zu vermeiden (1.8)

1.8 Es fehlen Vorgaben zur Förderung des Mauerseglers und des Haussperlings durch Nistbausteine. Diese sollte verpflichtend vorgegeben werden, für Haussperling wie im Artenschutzgutachten vorgeschlagen, für den Mauersegler ergänzend. Die weiteren Vorschläge aus dem Artenschutzgutachten auch zur Förderung häufigerer Arten sollten verbindlich übernommen werden.

Weitere Aspekte zum Artenschutzgutachten

S.9 letzter Absatz: der Verbotstatbestand ist unserer Meinung nach erfüllt, siehe dazu die obigen Ausführungen. Es wird ein höherer Anteil der vorhandenen Bäume verloren gehen, so dass von einer „Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Vogelarten“ auszugehen ist.

Offenbar lagen den Gutachtern die Pläne, insbesondere die Abb. 2 der Begründung nicht vollständig vor.

Zu den Ausgleichsmaßnahmen

Vor der Verwirklichung von Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes ist eine Erfassung der dortigen Artenvorkommen erforderlich um eine Verschlechterung ausschließlich zu Gunsten von Grauschnäpper und Grünspecht zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrich Tammler

- 1.stellv. Vorsitzender -